

zurück an:

**Aufstellung der ausgeübten Nebentätigkeiten (NTen) für das Jahr nach § 8 der Landesneben Tätigkeitsverordnung (LNTVO)<sup>1</sup> sowie Änderungsanzeige nach § 64 Abs. 4 Landesbeamtengesetz (LBG) für**

Sachgebiet Personal

		Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
Name	Amts- oder Dienstbezeichnung	Dienststelle
		Fachgruppe bzw. Bereich

A Erklärung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 LNTVO Bitte vollständig ausfüllen, Verweis auf die Genehmigung reicht <b>nicht</b> aus.							B Abrechnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 LNTVO nur auszufüllen, wenn ablieferungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne von § 64 Abs. 3 LBG ausgeübt werden, wenn keine Ausnahme nach § 6 LNTVO besteht		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Bezeichnung der Nebentätigkeit (NT) <sup>2</sup>	Auftrag-/ Arbeitgeber	genehmigt durch ... bzw. angezeigt am ..., bei ...	zeitliche Inanspruchnahme <b>(wöchentlich)</b> <sup>3</sup>	Dauer der NT (Zeitraum der Ausübung)	Höhe der Vergütung <sup>4</sup> im Erklärungsjahr (vgl. §3 LNTVO)	Absetzung von Aufwendungen, soweit diese nicht erstattet wurden (vgl. § 5 Abs. 3a LNTVO, z. Fahrtkosten, Nutzungsentgelte)	von der Vergütung in Spalte 7 wurde bereits abgeliefert (Betrag, Datum, Empfänger)	Bemerkungen

1 Hinweise zu den erwähnten Vorschriften aus der Landesneben Tätigkeitsverordnung (LNTVO) sowie aus dem Landesbeamtengesetz (LBG) siehe Anlage.  
 2 Alle genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten (NTen), dazu zählen auch NTen auf Verlangen und allgemein genehmigte sowie genehmigungsfreie, aber anzeigepflichtige NTen.  
 3 Tatsächliche Stundenzahl der Ausübung der NTen in der jeweiligen Woche; keine Durchschnittswerte.  
 4 Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld (brutto) oder geldwerten Vorteilen, dazu zählen auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen sowie Tage- und Übernachtungsgelder; letztere nur insoweit, als sie die Beträge der Reisekostenvorschriften für Beamte übersteigen.

**C Änderungsanzeige nach § 64 Abs. 4 LBG** (Nur auszufüllen, wenn die beim Nebentätigkeitsantrag gemachten Angaben nicht mehr zutreffend sind. Betrifft nur: nicht genehmigungs-, aber anzeigepflichtige Nebentätigkeiten. Änderungen bei genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten sind ohnehin **sofort** schriftlich anzuzeigen.)

Bis heute haben sich folgende Änderungen meiner früheren Angaben ergeben:

Nebentätigkeit	angezeigt am	Änderung

**Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.**

Ort	Datum	Unterschrift